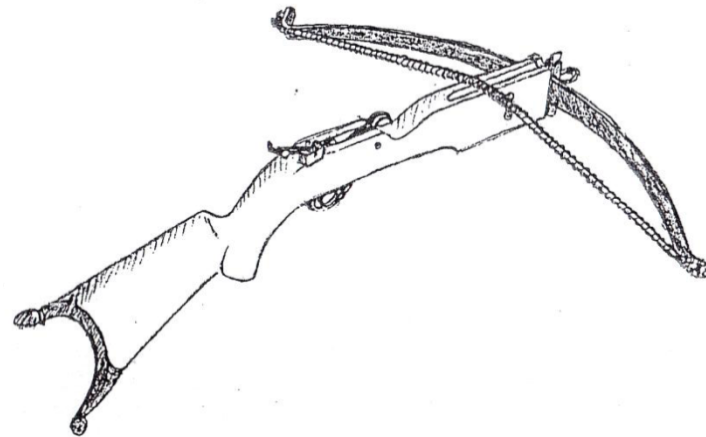




Statuten
des Armbrustschützenvereins Benken ZH



Art. 1 Zweck

Zur Erlernung des Schiessens mit der „Bolingrischen Armbrust“ bilden die in Benken wohnhaften Mädchen und Knaben den Armbrustverein „Tätsch“.

Art. 2 Aufnahme

Dem Armbrustschützenverein können alle schulpflichtigen Benkener Mädchen und Knaben der 4. bis 9. Klasse angehören. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

Art. 3 Organisation

Die Organe des Armbrustschützenvereins sind:

3.1 der Vorstand, bestehend aus Schützenmeister, Kassier und Fähnrich 3.2 die Schützen

3.3 das Aufsichtsorgan der Primarschulpflege Benken

Unter Aufsicht der Primarschule führen der Schützenmeister und der Kassier selbständig die Vereinsgeschäfte.

Als Stellvertreter amtiert der Fähnrich.

Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr.

Die Erziehungsberechtigten der Schützen sind zu allen Veranstaltungen zugelassen.

Art. 4 Schützenversammlung

Die Schützenversammlung ist jährlich nach den Sommerferien unter der Leitung des bisherigen Vorstandes abzuhalten.

Der Besuch der Versammlung ist für alle Schützen (auch Neuschützen) obligatorisch. Der Vorstand ist verpflichtet, alle schiessberechtigten Schüler zehn Tage vor der Versammlung einzuladen.

Eine ausserordentliche Versammlung kann durch den Vorstand oder die Schulpflege einberufen werden. Die Schützenversammlung umfasst mindestens folgende Traktanden:

- Rückblick
- Einschreiben der neuen Schützen
- Wahl des neuen Vorstandes (Wiederwahl ist möglich)
- Zuweisung (Eigentümer, Abholung) der Armbrust

Art. 5 Aufgaben des Vorstandes

Der Tätschmeister

- Leitet die Tätschversammlung
- Leitet die Schiessübungen und alle anderen Anlässe
- Führt das Mitgliederverzeichnis
- Führt das Standblattbuch; alle Schiessresultate sind laufend einzutragen

Der Kassier

- Führt das Kassabuch und erstellt die Tätschrechnung
- Bestellt, verwaltet und verkauft die Pfeile
- Falls Bussen ausgesprochen wurden, holt er die Unterschriften ein und sammelt diese.

Der Fähnrich

- Ist Stellvertreter von Kassier und Tätschmeister
- Verwaltet die Fahne und ist dafür verantwortlich

Der Vorstand ist verantwortlich für einen gerodneten Schiessbetrieb; die Unfallverhütung ist oberstes Gebot. Nebst der Schützenversammlung nach den Sommerferien, organisiert der Vorstand auch die Tätschausstellung.

Art. 6 Finanzen

Der Armbrustschützenverein führt unter Aufsicht der Primarschulpflege eine eigene Kasse. Das Vereinsvermögen sollte 500 Franken nicht übersteigen. Mit einer Bewilligung der Schulpflege kann Vereinsvermögen für den Gabenkauf verwendet werden. Der Abschluss wird jeweils der Schulpflege zur Kontrolle und Abnahme vorgelegt.

Wird der Schiessbetrieb eingestellt, verwaltet die Schulpflege das vorhandene Vereinsvermögen, bis der Schiessbetrieb wieder aufgenommen wird.

Sämtliche Spendengelder der Haussammlung sind für den Gabenkauf zu verwenden. Der Beitrag der politischen Gemeinde kann auch zwecks Anlässe rund um den Tätsch verwendet werden (Geburtstage Tätschmeister, Kassier und Fähnriche je ca. 20.-)

Die Schützen zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 7 Absenzen, Entschuldigungen, Bussen

Entschuldigungen müssen durch einen Erziehungsberechtigten erfolgen, spätestens einen Tag vor der Übung.

Bei entschuldigter Abwesenheit können max. zwei Übungen pro Saison nachgeholt werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben darf die Übung nicht nachgeschossen werden. Auf der Rangliste wird die Übung mit 0 Punkten bewertet.

Bei unentschuldigtem, verspätetem Erscheinen (ab 1/2 Stunde) darf die Übung nicht mehr nachgeschossen werden. Diese Übung wird mit 0 Punkten vermerkt.

Bei mehr als einer unentschuldigten Absenz wird der Schütze vom Jahresprogramm ausgeschlossen und erhält keine Gabe.

Entschuldbare Gründe:

- Krankheit / Unfall
- Berufswahl bezogene Abwesenheit

- Familienanlass
- Ortsabwesenheit

Bussen:

- | | |
|--|---------|
| • Unentschuldigtes Fernbleiben der Jahresversammlung | Fr. 5.- |
| • Unentschuldigtes Fernbleiben bei der „Tätschputzete“ | Fr. 5.- |
| • Unentschuldigtes Fernbleiben bei der Schiessübung | Fr. 5.- |
| • Nicht rechtzeitiges Abmelden | Fr.5.- |
| • Verlassen der Schiessübung vor Beendigung | Fr.5.- |
| • Unentschuldigtes zu spät kommen | Fr. 2.- |
| • Nichtbefolgen des Schiesskommandos | Fr.2.- |
| • Nichtbefolgen der Weisungen des Schützenmeisters | Fr.2.- |
| • Benützen des Handys | Fr. 2.- |

Die Bussen werden vom Kassier pro Übung gesammelt und müssen gegen Unterschrift bestätigt werden. Sie werden gesammelt und Ende Tätschjahr dem auszubezahlenden Betrag direkt abgezogen! (Neue Regel, mangels Bargeld zu Hause)

Art.8 Schiessordnung

Nach der Schützenversammlung erstellt der Vorstand das Schiessprogramm möglichst rasch.

Das Jahresprogramm besteht aus **zehn** Schiessübungen.

Die **ersten Übungen nach den Sommerferien und nach der Winterpause** sind **Probeübungen** und zählen nicht zum Schiessprogramm, wird jedoch im Standblattordner eingetragen.

Diese Probeübung kann von allen Schützen besucht werden.

Die **neunte und zehnte Übung** sind **Nachholübungen**, bei denen jeweils nur eine Übung nachgeschossen werden kann!

An jeder der **sechs ordentlichen Schiessübungen** werden jeweils **zwoölf aufeinander folgende Schüsse** geschossen. Vor jeder Übungsserie dürfen **fünf Probeschüsse** geschossen werden. Das Scheibenbild zeigt eine 4er Einteilung. Die Übungen müssen möglichst gleichmässig je zur Hälfte auf das Schuljahr verteilt sein. Die Übungen werden jeweils am Mittwochnachmittag, Samstagmorgen oder Sonntagmorgen abgehalten.

Das Schiessprogramm ist vor der Publikation der zuständigen Person der Schulpflege vorzulegen.

Jede Schiessübung ist von einer erwachsenen Person zu beaufsichtigen. Das verantwortliche Mitglied der Schulpflege ist für die Aufsicht besorgt, dies können Schulpfleger/innen oder Eltern sein. Die Schulpflege entscheidet bei Unklarheiten.

Art. 9 Spendensammlung und Absenden „Tätschausstellung“

Jährlich nach Beendigung der Schiessübungen (Juni/Juli) führt der Armbrustschützenverein eine Spendensammlung durch. Die Organisation und Durchführung der Sammlung ist Sache des Vorstandes und muss Ende Juni abgeschlossen sein. Alle gesammelten Gelder müssen für den Gabenkauf verwendet werden. Unter Aufsicht der Schulpflege wird der gesamte Ertrag unter den Schützen aufgeteilt.

Dem Sammlungsertrag wird ein fixer Betrag pro besuchter Schiessübung abgerechnet und dem jeweiligen Schützen zugesprochen. Der verbleibende Ertrag wird dividiert durch die Gesamtpunktzahl aller Schützen und multipliziert mit der Punktzahl des einzelnen Schützen.

Jeder Schütze darf für den ihm zugeteilten Betrag, der ihm spätestens zwei Wochen vor der Tätschausstellung bekannt gegeben wird, seine persönliche Gabe kaufen, die Differenz zu dem ihm zugesprochenen Betrag darf höchstens Fr. 10.- betragen. Genauere Angaben stehen auf dem Gabenzettel. Sämtliche Gaben sind für das Absenden an der Tätschausstellung zur Verfügung zu stellen. Alle Schützen sind an der Tätschausstellung anwesend.

Art. 10 Unterhalt der Anlage, der Armbrüste und Pfeile

Kosten für Reparaturen und Unterhaltsarbeiten sind von der Schulgemeinde zu tragen. Ausgenommen sind mutwillige Beschädigungen durch bekannte Täter, für die deren Erziehungsberechtigte haften. Dem **neuen** Schützen werden einmalig 2 Pfeile durch die Schulgemeinde finanziert. Nachfolgende gehen zu Lasten des Schützen.

Art. 11 Ausserordentliche Veranstaltungen

Der Vorstand und die Schulpflege können ausserordentliche Veranstaltungen (Schiessanlässe, -wettbewerbe, Wanderungen, etc.) organisieren. Die Veranstaltungen sind frühzeitig anzumelden.

Art. 13 Ausschluss

Bei krassem oder wiederholtem Fehlverhalten kann ein Schütze auf Antrag des Vorstandes durch die Schulpflege ausgeschlossen werden.

Art. 14 Verschiedenes

Ausgeliehene Armbrüste müssen über die Wintersaison, zwischen letzter Übung im Herbst und der ersten Übung im Frühjahr, mit Verdank, an den Eigentümer zurückgebracht werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach ihrer Genehmigung sofort in Kraft und ersetzen frühere Statuten und Verordnungen.

Benken, 24.8.2025


Uwe Maier, Präsident


Andrea Gnädinger, Ressort Tätsch

PS. Um die Lesbarkeit nicht unnötig zu erschweren, sind nur männliche Bezeichnungen aufgeführt. Selbstverständlich können alle Funktionen auch durch weibliche Personen ausgeführt werden